

## Kantonales Waldgesetz (KWaG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### I.

Das Kantonale Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG) wird wie folgt geändert:

**Art. 3** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3 und 4</sup> Aufgehoben.

#### 2.1.1 (neu) Kantonaler Waldplan

Grundsätze

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Kantonale Waldplan bezweckt die Wahrung der öffentlichen Interessen am Wald, stellt die Koordination mit der Richtplanung sicher und enthält Vorgaben für die regionale Waldplanung.

<sup>2</sup> Er umschreibt Entwicklungsabsichten für Waldgebiete, an denen wichtige öffentliche Interessen bestehen, und enthält besondere Bewirtschaftungs- und Waldbenutzungsvorschriften.

<sup>3</sup> Er kann auch Konzepte für Gebiete ausserhalb des Waldareals enthalten, soweit sie für die Waldentwicklung relevant sind.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Besondere Bewirtschaftungsvorschriften

**Art. 5a** (neu) <sup>1</sup> Wo wichtige öffentliche Interessen, wie die Erhaltung und Pflege von Schutzwäldern sowie die Erhaltung der Biodiversität, betroffen sind, bezeichnet der Kantonale Waldplan Gebiete mit besonderen Bewirtschaftungsvorschriften.

<sup>2</sup> Die besonderen Bewirtschaftungsvorschriften werden durch die Genehmigung verbindlicher Bestimmungen eines forstbetrieblichen Planungswerks oder durch den Abschluss eines Vertrags grundeigentümerverbindlich.

<sup>3</sup> Sie werden überdies durch Verfügung grundeigentümerverbindlich,

- a wenn eine Umsetzung nach Absatz 2 nicht möglich, nicht wirksam oder unzweckmässig ist,
- b wenn ein Waldreservat betroffen ist, sofern die Mehrheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dem Erlass einer Verfügung zugestimmt hat.

<sup>4</sup> Kommen die besonderen Bewirtschaftungsvorschriften einer Enteignung gleich, kann die oder der Betroffene die Übernahme des Grundstücks durch

den Kanton nach den Vorschriften des Enteignungsrechts verlangen.

Lenkung der Wald-  
benutzung

**Art. 5b** (neu) Der Kantonale Waldplan bezeichnet Gebiete, in denen die Benutzung im Rahmen der Wohlfahrtsfunktion die nachhaltige Erfüllung der übrigen Waldfunktionen gefährden kann.

Erstellung, Vollzug  
und Genehmigung

**Art. 5c** (neu) <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist verantwortlich für die Beschaffung der Planungsgrundlagen und für die Erstellung, den Vollzug sowie die Nachführung des Kantonalen Waldplans.

<sup>2</sup> Sie sorgt vor der Genehmigung des Kantonalen Waldplans für eine öffentliche Mitwirkung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat genehmigt den Kantonalen Waldplan.

### 2.1.2 (neu) Regionaler Waldplan

Grundsätze

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Regionale Waldplan bezweckt die Wahrung der öffentlichen Interessen an einem bestimmten Waldgebiet und stellt die Koordination mit der Raumplanung sicher.

<sup>2</sup> Er setzt die Vorgaben des Kantonalen Waldplans um.

<sup>3</sup> Er ist für die Volkswirtschaftsdirektion und die ihr unterstellten Verwaltungseinheiten verbindlich. Die Volkswirtschaftsdirektion kann den Regionalen Waldplan für weitere kantonale Behörden und Gemeinden verbindlich erklären, soweit ihm diese zugestimmt haben.

Besondere Bewirt-  
schaftungsvorschrif-  
ten

**Art. 6a** (neu) Der Regionale Waldplan kann über die im Kantonalen Waldplan festgelegten besonderen Bewirtschaftungsvorschriften hinaus weitere vorsehen, sofern die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer diesen zustimmen.

**Art. 7** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Sie sorgt vor der Genehmigung des Regionalen Waldplans für eine öffentliche Mitwirkung.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion genehmigt den Regionalen Waldplan.

**Art. 8** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung gilt für den Wald keine Bewirtschaftungspflicht.

<sup>3</sup> Erfolgt eine Bewirtschaftung, so hat diese naturnah zu erfolgen und sicherzustellen, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann.

**Art. 14** <sup>1</sup> „Regionalen Waldplanes“ wird ersetzt durch „Kantonalen Waldplans“.

<sup>2</sup> „Regionalen Waldplan“ wird ersetzt durch „Kantonalen Waldplan“.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 18** <sup>1</sup> Wer im Wald als Arbeitgeber, Werkbesteller oder dergleichen Holzerntearbeiten entlohnt, hat sicherzustellen, dass die Ausführenden über eine fachliche Grundausbildung oder die entsprechende Erfahrung verfügen.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 20** <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt nach Anhörung der Gemeinde den Ausgleich der erheblichen Vorteile fest, die durch eine Rodungsbewilligung entstehen.

<sup>2</sup> Der Ausgleich beträgt 50 Prozent des nach den bau- und planungsrechtlichen Kriterien entstandenen Mehrwerts, mindestens aber zwölf Franken pro Quadratmeter, wobei davon die durch die Gemeinde anderweitig erhobenen Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht werden.

<sup>3</sup> Er fällt der Gemeinde zu und ist für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion sowie der Biodiversität des Waldes zu verwenden.

**Art. 21** <sup>1</sup> Der Wald ist im Rahmen des ortsüblichen Umfangs öffentlich zugänglich, ohne dass dadurch eine besondere Haftung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers begründet wird.

<sup>2</sup> Die Zugänglichkeit kann für bestimmte Waldgebiete eingeschränkt werden, namentlich

*a* und *b* unverändert,

*c* „Anlagen sowie“ wird ersetzt durch „Anlagen,“,

*d* unverändert,

*e* zum Schutz von Personen und Sachwerten.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 22** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Reiten und Radfahren im Wald abseits von Waldstrassen und besonders bezeichneten Wegen und Pisten ist verboten.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 23** <sup>1</sup> Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur befahren werden

*a* unverändert,

*b* zur Ausübung der Jagd im Rahmen der Jagdvorschriften,

*c* bis *e* unverändert.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann zu weiteren Zwecken eine örtlich und zeitlich befristete Fahrerlaubnis erteilen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

<sup>4</sup> Die Öffnung ist davon abhängig zu machen, dass die gesuchstellenden Personen sich angemessen am Unterhalt und an allfälligen Schadenersatzleistungen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers beteiligen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

**Art. 32** <sup>1</sup> „Abgeltungen“ wird ersetzt durch „dem Kanton oder Dritten Abgel-

tungen“.

<sup>2</sup> „Finanzhilfen“ wird ersetzt durch „dem Kanton oder Dritten Finanzhilfen“.

<sup>3</sup> Die Staatsbeiträge betragen bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten der Massnahmen.

**Art. 33** <sup>1</sup> Soweit keine Bundesbeiträge erhältlich sind, kann der Kanton Abgeltungen bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten leisten für

a „des Betriebsplanes“ wird ersetzt durch „von forstbetrieblichen Planungswerken“,

b unverändert,

c „Ausbildung“ wird ersetzt durch „Aus- und Fortbildung“,

d waldbauliche Massnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion.

<sup>2</sup> Soweit keine Bundesbeiträge erhältlich sind, kann der Kanton Finanzhilfen bis zu 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten leisten für

a Waldverbesserungen,

b unverändert,

c forstliche Planungsgrundlagen, die auch der Gewährleistung öffentlicher Interessen dienen,

d forstliche Bildung,

e Jungwaldpflege ausserhalb von Schutzwäldern.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 35** <sup>1</sup> Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn sichergestellt ist, dass die Empfängerin oder der Empfänger eine Leistung erbringt oder eine Belastung duldet, die im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> „kann vorsehen“ wird ersetzt durch „sieht vor“.

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Beiträge sind grundsätzlich in Form von leistungsabhängigen Pauschalen auszurichten.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Pauschalen dürfen höchstens dem Aufwand entsprechen, der bei wirtschaftlicher Ausführung der Massnahmen entsteht.

Delegation von  
Ausgabenbefugnis-  
sen für zeitlich  
dringende Mass-  
nahmen

**Art. 37a (neu)** <sup>1</sup> Für die Finanzierung von Massnahmen zum Schutz des Waldes oder zur Abwehr von Naturgefahren, die der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren, der Verhinderung bedeutend grösserer Schäden oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen, werden die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates an den Regierungsrat übertragen, sofern diese Massnahmen keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das ordentlicherweise abschliessend zuständige Organ dulden..

<sup>2</sup> Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

**Art. 44** Der Forstdienst beteiligt sich zusammen mit Dritten, insbesondere mit Organisationen der Arbeitswelt sowie forstlichen Organisationen, an der

Grund-, Fort- und Weiterbildung der im Forstbereich tätigen Personen sowie an der Ausbildung ungelernter Arbeitskräfte.

**Art. 46** <sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

*a* unverändert,

*b* abseits von Waldstrassen und besonders bezeichneten Wegen und Pisten reitet oder Rad fährt,

*c* gegen Vorschriften über nachteilige Nutzungen oder

*d* gegen die Vorschriften des Regierungsrates über das Feuern im Wald verstösst.

<sup>2</sup> Unverändert.

Strafverfolgung

**Art. 47a** (neu) <sup>1</sup> Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, | | |

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: | | |

Der Staatsschreiber: | | |

*Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am ...*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*